

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 11 (1918-1919)

Heft: 13-14

Artikel: Reorganisation des Eidg. Department des Innern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn wir die ausserordentlich schweren Zeiten, die uns noch bevorstehen, überwinden wollen. Wiegen wir uns nicht in Sicherheit, wir haben schwierige Verhältnisse zu erwarten und wir bedürfen, wenn wir nicht dauernden Schaden nehmen wollen, vor allen Dingen eines unbeugsamen Willens zur Selbständigkeit, gleich nach welcher Richtung er gehen msus; nicht im Sinne der Abschliessung unseres Landes, denn man kann nicht in dem Augenblicke, wo man für den Völkerbund schwärmt, die Schweiz, dieses internationalste aller Länder, auf den Isolierschemel stellen, aber wir müssen unter allen Umständen unsere eigenen Kräfte soviel als möglich zur Geltung bringen und entwickeln, was in uns selber liegt; wir werden alles tun müssen, was man von einem Volk und von einem Staat verlangen kann, der stolz auf seine Freiheit und Selbständigkeit ist. Ich hoffe, dass auch die heutige Diskussionsversammlung dazu beitragen werde, nach aussen diesen Willen der Eidgenossenschaft zu bekämpfen: aus eigener Kraft soviel als möglich zu tun, was die kommenden Verhältnisse von uns verlangen.



Reorganisation des Eidg. Departement des Innern.

Mit Botschaft vom 10. Februar 1919 beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung die Neuorganisation des Departements des Innern, für das gegenwärtig das Gesetz vom 23. Dezember 1908 gültig ist. Wir entnehmen der Botschaft diejenigen Stellen, die für die Schweizerische Wasserwirtschaft von Bedeutung sind.

Das schweizerische Oberbauinspektorat.

Trotz der beträchtlichen, durch die Folgen der Überschwemmungen von 1910 hervorgerufenen Mehrarbeit ist das Personal dieser Abteilung nicht vermehrt worden. Aus Sparsamkeitsrücksichten und auch wegen der in letzter Zeit eingetretenen Verlangsamung der Korrektionsarbeiten wurde im Gegenteil die durch den Rücktritt des Herrn Oberbauinspektors v. Morlot und die Beförderung der Adjunkten im April dieses Jahres frei gewordene Stelle noch nicht besetzt.

Die Förderung der zahlreichen, grossen Entsumpfungsprojekte und nach dem Kriege die Wiederaufnahme der Verbauungen in der Ebene und im Gebirge, sowie die Ausführung der mit den kommenden Flussfahrt zusammenhängenden Bauten werden uns ohne Zweifel veranlassen, das Personal zu vermehren, was aber auf Grund des bestehenden Organisationsgesetzes vom Jahre 1908 nicht durchführbar wäre.

Eine andere Unzweckmässigkeit der jetzigen Ordnung besteht im Hindernis, die Beamten, die ihr Besoldungsmaximum schon längst erreicht haben, in eine höhere Klasse zu versetzen und sie ihren Kollegen, die in andern Abteilungen eine ähnliche Tätigkeit ausüben und inzwischen befördert werden konnten, gleichzustellen.

Um diese Hindernisse wegzuräumen, empfiehlt es sich, die Organisation umzubilden, um eine bessere Gliederung des Personalbestandes zu gewinnen, die es ermöglicht, letzttern den allgemeinen Umständen und der Arbeitszunahme entsprechend nach Bedürfnis zu vermehren.

Die Abteilung für Wasserwirtschaft.

Mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Anbahnung einer rationellen schweizerischen Wasserwirtschaft

ist eine Bewegung eingeleitet, wie sie von gleicher Bedeutung in volkswirtschaftlicher und nationalpolitischer Hinsicht unser Land bisher wohl noch nicht ergriffen hat. Am 1. Januar 1918 ist das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Kraft getreten. Die Schiffahrt und die Verbindung unserer Flüsse und Seen mit dem Meer eröffnen weitere erfreuliche Aussichten von grosser Tragweite, aber auch ein neues und bedeutungsvolles Arbeitsfeld. Die Entwicklung sowohl hinsichtlich der Wasserkraftnutzung als auch der Schiffahrt ist in vollem Fluss begriffen. Schwerwiegende Fragen in technischer, volkswirtschaftlicher und juristischer Hinsicht sind einer guten Lösung entgegenzuführen und stellen der Abteilung schwere, aber schöne Aufgaben. Um diese zu einem guten Ende führen zu können, bedarf es eines arbeitsfreudigen, fähigen Personals. Die notwendige Zahl der Beamten und Angestellten lässt sich jedoch noch nicht mit Sicherheit angeben. Noch kann das Arbeitsprogramm hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte nicht als absolut feststehend betrachtet werden, und es sind verschiedene Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Noch viel weniger ist dies der Fall mit Bezug auf die Schiffahrt. Wir möchten uns daher die Möglichkeit wahren, uns den Verhältnissen anpassen zu können, und die Zahl der Beamten und Angestellten nicht von vornherein starr festlegen. Selbstverständlich werden wir uns stets auf das absolut notwendige Mass beschränken und empfehlen Ihnen die hierauf im Gesetzesentwurf niedergelegten Organisationsvorschläge, indem wir noch folgendes zu ihrer Begründung anbringen:

Dass für das Amt des Direktors einer so wichtigen Abteilung nur die Ansätze der ersten Besoldungsklasse mit erhöhtem Maximum in Anwendung kommen können, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Aber auch das Amt des uristischen Adjunkten ist sehr verantwortungsvoll, und man sollte sich hierfür ebenfalls erstklassige Kräfte sichern können, was nur bei Einreichung des Amtes in dieselbe Klasse möglich sein wird. Auch der Geschäftskreis des juristischen Adjunkten dehnt sich ständig weiter aus, und es muss darauf Bedacht genommen werden, ihm im Laufe der Zeit einen Gehülfen beizugeben, der seinem Chef die unwichtigern Arbeiten abnehmen kann. Um diese Lösung zu ermöglichen, wünschen wir uns neben dem Abteilungssekretär für die Kanzlei zunächst die Möglichkeit der Anstellung eines solchen für die juristischen Angelegenheiten offen zu behalten und bringen deshalb nicht bloss einen Abteilungssekretär in Vorschlag. Um den Direktor von der Aufsicht über das zahlreiche technische Personal zu entlasten, wurde die Stelle eines Bureauchs geschaffen. Es sollte möglich sein, die Arbeitsabteilung den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, und es ist daher die Zahl der technischen Adjunkte nicht zu beschränken. Die Technikerstellen beabsichtigen wir in Zukunft nur noch mit Bewerbern zu besetzen, die im Besitz eines Technikum-Diploms sind. Es liegt dies einmal im Interesse der Abteilung, sodann glauben wir aber auch, dies den Kantons gegenüber schuldig zu sein, die grosse Opfer bringen, um diesen für die Technik unentbehrlichen Stand richtig auszubilden. In Anbetracht dieses Umstandes ist wohl die Einreichung in die III. Besoldungsklasse gerechtfertigt. Dem Kanzleipersonal möchten wir es ermöglichen, bei sehr guten Leistungen in die obere Klasse vorrücken zu können. Die Abteilung unterhält einen sehr regen direkten Verkehr mit Behörden und Privaten und sollte sich daher tüchtiges Kanzleipersonal ebenfalls erhalten können. Sie führt auch Studien für Drittpersonen durch und übernimmt Gutachten, falls dieses im Interesse des Landes liegt und es die Arbeitsverhältnisse gestatten. Diese Arbeiten werden verrechnet, und zwar nach dem Tarif des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. Der Umfang und die Wichtigkeit der Geschäfte, sowie der Dokumente und Pläne machen Registratur und Buchführung notwendig. Endlich bedarf das Magazin eines zuverlässigen Leiters, der befähigt ist, die Instrumente, die einen Kapitalwert darstellen, mit Einsicht und Sorgfalt zu unterhalten und kleinere Reparaturen an den Ausrüstungsgegenständen auszuführen.

Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte.

In ihrer Generalversammlung vom 3. April 1919 in Olten haben der Schweizerische elektrotechnische Verein und der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke eine Kundgebung an die Bundes- und Kantonsbehörden beschlossen, die in der Hauptsache die gleichen Forderungen enthält, wie sie anlässlich der Diskussionsversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 5. März in Basel aufgestellt worden sind. Das Hauptgewicht wird in dieser Kundgebung auf die Erleichterung und Beschleunigung der Konzessionserteilungen gelegt. Wir lassen den Wortlaut der Kundgebung hier folgen:

1. Im Lande herrscht heute Mangel an elektrischer Energie; die bestehenden hydro-elektrischen Werke können den Bedarf nur noch decken unter Anwendung von Einschränkungen des Verbrauchs, die aufrecht erhalten werden müssen bis der Kraftmangel wieder sicher gedeckt sein wird.

2. Die gegenwärtig im Bau begriffenen Werke werden nach ihrer, z. T. erst nach einigen Jahren zu erwartenden Vollendung kaum zur Deckung des schon heute vorhandenen Fehlbetrags genügen.

3. Die Brennstoffsteuerung wird noch lange andauern und eine starke, weitere Steigerung des Bedarfs an elektrischer Energie zur Folge haben.

4. Der sofortige Bau bedeutender hydro-elektrischer Werke ist daher nicht allein volkswirtschaftlich geboten, um die Abhängigkeit vom Auslande zu vermindern, sondern ein dringendes Bedürfnis, dessen Erfüllung keinen Aufschub erleidet.

Dasselbe gilt bezüglich weiterer Kraftwerke für die Elektrifizierung der Bahnen.

5. Die schweizerische Technik wäre in der Lage, bewährte Unternehmungen dazu bereit und Arbeitskräfte heute vorhanden, um die erforderlichen Anlagen rasch zu erstellen.

6. Dagegen zeigt sich, dass die Verhandlungen und Formalitäten für die Erwerbung von Kraftwerks-Konzessionen einen schleppenden Gang nehmen und nicht derart zu beschleunigen sind und erleichtert werden, wie es in einem Lande sein sollte, dessen grösster Naturreichtum die Wasserkräfte sind. Die so entstehenden Verzögerungen drohen dem Lande grossen Schaden zu bringen.

Die beiden Verbände gelangen daher unter näherer Ausführung in einer besonderen Darlegung an die Bundesbehörden mit folgender

Kundgebung:

Bundes- und Kantonsbehörden werden im Gesamtinteresse des Landes ersucht:

- Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden im Sinne der Erleichterung und energischen Förderung der Konzessionserteilung für projektierte rationelle Werke unter Zurückstellung von Einzelinteressen gegenüber dem Wohle des Ganzen, sowie da, wo Gesetze und Verordnungen sich hiezu als unzureichend erwiesen haben, dieselben zu revidieren;
- eine Reorganisation aller derjenigen Bundesinstanzen vorzunehmen, welche mit der Überprüfung und Begutachtung der Projekte und Konzessionsgesuche für Wasserkräfte zu tun haben, in dem Sinne, dass die Konzessionsbewerber sich nicht an eine Mehrzahl von Instanzen, sondern nur an eine Stelle mit einheitlicher, sachkundiger und aktiver Leitung zu wenden haben, die namentlich auch die rasche Beseitigung von Schwierigkeiten als ihre Aufgabe betrachtet;
- die eidgenössische Wasserwirtschaftskommission in der Weise zu reorganisieren, dass sie aus dem jetzigen Zustande eines schwerfälligen Körpers ohne Aktion und Kompetenzen zu einem nützlichen Organ wird, das der Bundesrat und seine Organe zur fachmännischen Begutachtung der Fragen der Wasserwirtschaft regelmässig heranziehen können und sollen. Als Weg dazu ist eine Verkleinerung dieser Kommission oder eine Unterteilung in kompetente Subkommissionen aus Sachverständigen einzuschlagen;
- die durch private Initiative begonnenen und im Fortschreiten begriffenen Bestrebungen zur technischen Verbindung der grössern elektrischen Kraftwerke zum Ausgleich der Produktionsfähigkeit und der Aushilfe zwischen den einzelnen Werken, als eine für die rationelle Ausnutzung unserer

Wasserkräfte unentbehrliche Massnahme, energisch zu unterstützen, wo und wie immer es ihnen möglich ist;

- in möglichst weitgehendem Masse die bestehenden Fachvereinigungen und Ingenieurbureaux zur aktiven fachtechnischen Mitarbeit an wasserwirtschaftlichen Studien und Ausführungsprojekten heranzuziehen;
- insbesondere zum Zwecke der Beschleunigung der Elektrifizierung der Bundesbahnen die Übertragung der Bauleitung der weiteren dazu nötigen Kraftwerke an zutrauenswürdige, private Ingenieurbureaux mit Beförderung zu organisieren.

Nutzbarmachung und Schiffbarmachung des Rheins, der Aare, Reuss und Limmat.

Das Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes hat der schweizerischen Presse folgende Mitteilung zugestellt:

Mehr als je wendet sich das öffentliche Interesse den wasserwirtschaftlichen Fragen zu. Zur Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Projektierung für Kraftnutzung und Schiffahrt an unsern vier Hauptgewässern mögen folgende Angaben dienen:

An Rhein von Basel bis zum Bodensee sind in 13 Kraftanlagen rund 230,000 Pferdekräfte konstante und 712,000 Pferdekräfte maximale Nettowasserkräfte ausnutzbar. Die bestehenden Werke nutzen im Maximum 130,000 Pferdekräfte aus. Es sind durch den Bau der noch fehlenden Anlagen und die Erweiterung bestehender Werke rund weitere 580,000 Pferdekräfte ausnutzbar, wovon auf die Schweiz zirka 420,000 Pferdekräfte entfallen. Im Bau begriffen ist das Kraftwerk Eglisau der N. O. K. mit 42,000 Pferdekräften Ausbau. Zur Konzessionierung angemeldet sind die Werke Redingen (30,000 Pferdekräfte), Waldshut (37,000 Pferdekräfte), Dogern (80,000 Pferdekräfte), Säckingen (48,000 Pferdekräfte), Schwörstadt 8 (3,000 Pferdekräfte). Projektiert sind die Werke Schaffhausen (25,000 Pferdekräfte), Rheinfall (65,000 Pferdekräfte), Birsfelden (50,000 Pferdekräfte).

An der Aare vom Brienzersee bis zum Rhein sind in 16 Werken, wovon 8 Werke auf die Strecke Bielersee-Rhein entfallen, rund 121,000 Pferdekräfte konstante und 680,000 Pferdekräfte maximale Pferdekräfte ausnutzbar. Die bestehenden Werke nutzen im Maximum rund 135,000 Pferdekräfte in 35 zum Teil sehr kleinen Anlagen aus. Es sind durch den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Werke noch rund 540,000 Pferdekräfte ausnutzbar. Im Bau begriffen ist das Kraftwerk Mühleberg der Bernischen Kraftwerke mit 65,000 Pferdekräften Ausbau. Zur Konzession angemeldet sind die Werke Aarau-Willegg (48,000 Pferdekräfte), Willegg-Brugg (47,000 Pferdekräfte), Böttstein (vorläufig zirka 70,000 Pferdekräfte). Projektiert sind die Werke Interlaken (1000 Pferdekräfte), Thun (6000 Pferdekräfte), Thun-Münsingen 28,000 Pferdekräfte), Münsingen-Bern (18,000 Pferdekräfte), Luterbach (25,000 Pferdekräfte), Wolfwil-Aarburg (50,000 Pferdekräfte).

An der Reuss vom Vierwaldstättersee-Zugersee bis zur Aare sind in fünf Anlagen rund 30,000 Pferdekräfte konstante und 110,000 Pferdekräfte maximale Pferdekräfte ausnutzbar. Die bestehenden zehn Werke nutzen im Maximum rund 7600 Pferdekräfte aus. Es sind durch den Bau neuer Werke weitere 106,000 Pferdekräfte ausnutzbar. Die Anlagen Perlen und Rathausen würden weiter bestehen bleiben, ebenso die Werke an der Lorze. Zur Konzession angemeldet sind die Werke Immensee (20,000 Pferdekräfte, Spitzenleistung 50,000 Pferdekräfte), Hagendorf (20,000 Pferdekräfte), Bremgarten-Mellingen (29,000 Pferdekräfte), Mellingen-Windisch (17,000 Pferdekräfte). Projektiert ist das Werk Zufikon-Obfelden (22,000 Pferdekräfte).

An der Linth und Limmat vom Walensee bis zur Aare sind in sieben Werken, wovon sechs auf die Limmat vom Zürichsee abwärts entfallen, rund 23,000 Pferdekräfte konstante und 88,000 Pferdekräfte maximale Pferdekräfte ausnutzbar. Die bestehenden 18 Werke nutzen im Maximum 15,000 Pferdekräfte aus. Es sind also durch den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Werke weitere rund 70,000 Pferdekräfte ausnutzbar. Zur Konzession angemeldet sind die Werke Dietikon (10,000 Pferdekräfte), Wettingen (28,000 Pferde-